

**Ordnung
für das fachbereichsinterne
Institute for Research in Applied Arts
Art. Jewellery. Products.**

vom 11.03.2009

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 29 Absatz 1 i.V. mit § 16 Absatz 1 Satz 2 sowie § 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GV.NRW. S. 750), hat die Fachhochschule Düsseldorf die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zielsetzung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Rechtsstellung
- § 4 Mitglieder des Instituts
- § 5 Leitung
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Beirat
- § 8 Finanzierung
- § 9 Außenvertretung
- § 10 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Zielsetzung

Mit der Einrichtung des "Institute for Research in Applied Arts – Art. Jewellery. Products" verfolgt die Fachhochschule Düsseldorf die Zielsetzung, ein interdisziplinäres Rapid Prototyping Kompetenzzentrum für Schmuck, Produkt und Inszenierung zu schaffen, das zugleich Entwicklungsaufgaben in der Forschung im Crossover von künstlerischen und technischen Verfahrensweisen und Produktionsmethoden sowie zu einem erweiterten und zeitgenössischen Schmuckbegriff wahrnimmt. Darüber hinaus übernimmt es die Entwicklung und Verstetigung von Formaten zur Zusammenarbeit mit der Industrie.

§ 2 Aufgaben

Zur Erreichung der unter § 1 genannten Ziele nimmt das Institut die folgenden Aufgaben wahr:

1. Das Institut führt Forschungen in Bezug auf die Thematiken von Schmuck, Produkt und Inszenierung durch.
2. Es fördert und koordiniert disziplinäre und interdisziplinäre Projekte seiner Mitglieder.
3. Das Institut trägt gemeinsam mit dem Fachbereich Design der Fachhochschule Düsseldorf die Forschung und Lehre im Master-Studiengang Applied Art and Design.
4. Es fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs im Forschungsgebiet durch die Einrichtung eines Artist-in-Residence-Programms und durch Mitwirkung in Forschungsprojekten und der Beteiligung an Master-Studiengängen im Fachbereich.
5. Es fördert Kooperationen durch Veranstaltung einschlägiger Ausstellungen, Seminare, Workshops und Konferenzen.
6. Es entwickelt, koordiniert und unterstützt Kooperationen mit anderen Forschungseinrichtungen außerhalb und innerhalb der Fachhochschule Düsseldorf.
7. Es dokumentiert seine Tätigkeiten regelmäßig alle zwei Jahre durch einen eigenständig verfassten Rechenschaftsbericht oder durch einen Evaluationsbericht einer hierzu beauftragten externen Evaluationsagentur. Sowohl der Rechenschaftsbericht als auch der Evaluationsbericht sind der Dekanin oder dem Dekan, dem Fachbereichsrat und dem Rektorat vorzulegen. Unabhängig von dieser regelmäßig durch das Institut zu erbringenden Rechenschaftslegung kann das Rektorat jederzeit einen gesonderten Rechenschaftsbericht einfordern.

§ 3 Rechtsstellung

Das "Institute for Research in Applied Arts – Art. Jewellery. Products" ist eine fachbereichsinterne wissenschaftliche Einrichtung der Fachhochschule Düsseldorf im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 1 HG.

§ 4 Mitglieder des Instituts

- (1) Mitglieder des Instituts sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
 1. Die im Fachbereich Design der Fachhochschule Düsseldorf tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für Produktdesign, Schmuck oder Digitale Illustration und Animation sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben im Aufgabengebiet Material- und Herstellungstechniken.
 2. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wenn sie ein Projekt im Sinne der Aufgabenbeschreibung des Instituts in Forschung oder Lehre oder in beidem durchführen.
 3. Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte, solange sie den Mitgliedern zu Nr. 1 zugewiesen sind oder wenn sie ein Projekt unter der Verantwortung der Mitglieder unter Nr. 2 im Sinne der Aufgabenbeschreibung des Instituts durchführen.
- (2) Die Gründungsmitglieder werden vom Fachbereichsrat bestellt.
- (3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder in das Institut gemäß Absatz 1 Nr. 2 und 3 entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag mit einfacher Mehrheit. Die entsprechenden Erklärungen werden bei der geschäftsführenden Leiterin oder dem geschäftsführenden Leiter des Instituts gesammelt, die oder der ein Verzeichnis der Mitglieder führt.
- (4) Die Mitgliedschaft der Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 1-3 ist auf 5 Jahre beschränkt; Verlängerung auf Antrag ist möglich. Die Mitgliedschaft der Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 2 ist grund-

sätzlich auf die Laufzeit der Projekte beschränkt. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft zum Institut auch mit dem Ende der Mitgliedschaft zur Fachhochschule Düsseldorf sowie dem Wegfall der Voraussetzungen gem. Absatz 1. Im Zweifelsfalle entscheidet der Fachbereichsrat.

- (5) Weitere Forscherinnen und Forscher können in das Institut als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie ein Projekt im Sinne der Aufgabenbeschreibung des Instituts durchführen. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die assoziierte Mitgliedschaft ist auf die Laufzeit der Projekte beschränkt.

§ 5

Leitung

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt einem Vorstand. Dem Vorstand gehören die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 sowie die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 an. Der Leitung des Institutes müssen mehrheitlich an ihm tätige Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschul-lehrerinnen oder Hochschullehrer angehören.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzen- den und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) Die oder der Vorsitzende und ihre Stellvertreterin oder sein Stellvertreter werden vom Fachbe- reichsrat auf Vorschlag des Vorstandes bestellt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Ein Mitglied aus dem Dekanat des Fachbereichs Design kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die im Institut tätigen Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1-3 bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstands entgegen und berät über die Aktivitäten des Instituts. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberu- fen; sie kann jederzeit auf Antrag von wenigstens einem Drittel der Mitglieder oder auf Antrag der oder des Vorsitzenden einberufen werden
- (3) An den als öffentlich gekennzeichneten Mitgliederversammlungen können die assoziierten Mitglieder mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 7

Beirat

- (1) Das Institut richtet einen Beirat ein, der dem Institut die Erfahrung und Unterstützung kompe- tenter und renommierter Partner aus der kulturellen Praxis sichert und die Arbeit des Instituts unterstützt.
- (2) Der Beirat hat mindestens drei Mitgliedern und setzt sich zusammen aus
- einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Industrie im Bereich Schmuck, Uhren, Acces- soires oder einer Gestalterin bzw. einem Gestalter von Schmuck,
 - der Leiterin bzw. dem Leiter einer Schmuckgalerie oder einer Kuratorin bzw. einem Kura- tor eines Museums der angewandten Kunst sowie
 - einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Kultur- und Designmanagement oder einer Kunstwissenschaftlerin bzw. einem Kunstwissenschaftler.
- Er kann erweitert werden um bis zu weitere zwei Personen aus den genannten Bereichen.

- (3) Die Mitglieder des Beirats gemäß Absatz 2 werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit bestimmt und von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden bestellt.
- (4) Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich.

§ 8

Finanzierung

Die Grundausrüstung des Instituts wird aus den vorhandenen Mitteln der im Institut tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bereitgestellt. Der Fachbereich stellt entsprechende Räumlichkeiten und Arbeitsmittel zur Verfügung. Die Finanzierung von Forschungsprojekten erfolgt durch Mittel, die von Drittmittelgebern oder der hochschulinternen Forschungsförderung zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.

§ 9

Außenvertretung

Dem Rektor obliegt die rechtliche Vertretung des Institutes nach außen, insbesondere beim Abschluss von Verträgen und bei der förmlichen Annahme von Zuwendungen Dritter sowie bei beamten- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten.

§ 10

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Design vom 24.02.2009 sowie der Zustimmung des Rektorates vom 30.01.2009.



Düsseldorf, den 11.03.2009

Der Rektor
der Fachhochschule Düsseldorf
Professor Dr. phil. Hans-Joachim Krause